

Satzung

des Vereins

Akkordeon-Orchester 1957 St. Tönis e.V.

in der Fassung vom 01.05.2022

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Akkordeon-Orchester 1957 St. Tönis e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen und hat seinen Sitz in Tönisvorst - St. Tönis.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebs unter Leitung eines Dirigenten
- die Durchführung von Konzerten, Musikwettbewerben und anderen musikalischen Darbietungen
- die Teilnahme an Konzerten, Musikwettbewerben und anderen musikalischen Darbietungen
- die Aus- und Weiterbildung, insbesondere an dem Musikinstrument „Akkordeon“ sowie anderen Instrumenten, die einem Orchester förderlich sind (z. B. Schlagzeug, Keyboard, Bass etc.)

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Akkordeonmusik, speziell Akkordeon-Orchestermusik zu pflegen, der Öffentlichkeit nahe zu bringen sowie die Jugend für diese Musik zu begeistern.

2. die Förderung der Jugendhilfe

Der Verein hat eine selbstständige Jugendabteilung, die vom Oberkreisdirektor des Kreises Viersens als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Ferienfreizeiten, Jugendfahrten, Ausflüge etc.)

Diese Jugendhilfemaßnahmen sind nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden!

Dabei wird das Ziel verfolgt, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Der Vorstand, die musikalischen Leiter sowie sonstige, für den Verein tätige Personen, haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für den Verein entstandenen Aufwendungen (sogenannter Aufwandsersatz). Diese Aufwendungen können in einem Pauschbetrag zusammengefaßt werden.

§ 3 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. fördernde (passive) Mitglieder und
4. Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in den Orchestern oder Schülergruppen des Vereins spielen oder sonst aktiv in der Vereinsführung oder im Verein tätig sind.

(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den Orchestern oder Schülergruppen des Vereins spielen oder sonst aktiv im Verein tätig sind.

(4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst den Tätigkeiten des Vereins widmen, sondern den Vereinszweck in anderer Weise fördern.

(5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung einzureichen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Mit dem Stellen des Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Eine Aufnahme ist nichtig, wenn sich herausstellt, daß sie aufgrund falscher Angaben erreicht worden ist.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben auch das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln und
3. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

(1) Von den aktiven, den jugendlichen und den fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Von den aktiven und den jugendlichen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die mit dem ersten Beitrag zu entrichten ist.

(3) Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann bar oder bargeldlos gezahlt werden

1. vierteljährlich jeweils im Voraus im Januar, April, Juli und Oktober,
2. halbjährlich jeweils im Voraus im Januar und Juli oder
3. jährlich im Voraus im Januar.

(5) Der Vorstand hat das Recht, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

(6) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und gilt unabhängig von Beginn oder Ende der Mitgliedschaft oder Zahlung für ein Kalenderjahr.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Streichen aus der Mitgliederliste oder
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung hat mindestens einen Monat vor dem Austrittsdatum schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die gleiche Frist kann der Vorstand (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Hinweis auf § 9, Absatz 5 der Satzung) nur hinsichtlich der Ausbildungsverträge (z. B. Instrumental- oder rhythmisch-musikalische Früherziehung etc.) variabel festsetzen.

(3) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft endet.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen:

1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
2. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
3. bei unkameradschaftlichem Verhalten sowie
4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied während einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 9)
2. die Jugendvertretung (§ 10) und
3. die Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12).

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem engeren Vorstand (Absatz 2) nach § 26 Abs.1 BGB und
2. dem erweiterten Vorstand (Absatz 3).

(2) Der engere Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Schriftführer,
4. dem 1. Kassierer und
5. dem Jugendleiter.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem 2. Schriftführer,
2. dem 2. Kassierer,
3. dem Zeugwart,
4. dem Notenwart,

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren geheim auf Stimmzetteln gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds wird das Amt seines Vorgängers beendet. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Es werden gewählt:

1. an den geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Jugendleiter, der Zeugwart und der Notenwart, und
2. an den ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Diese wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des engeren Vorstands einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Dirigenten haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 10 - Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendleiter.

(2) Der Jugendleiter führt und verwaltet selbständig die Jugendabteilung des Vereins und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dabei verpflichtet sich der Jugendleiter nach den Interessen der Jugend des Vereins zu handeln.

(3) Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung.

(4) Für die neu zu wählende Jugendvertretung (§ 9 Abs. 4) können der Mitgliederversammlung von den jugendlichen Mitgliedern Vorschläge gemacht werden. Diese sind bei der Wahl zu berücksichtigen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate, vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht per Post, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang im Vereinsheim eingeladen worden sind.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). Für sie gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Anträge, die eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen, sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Später gestellte Anträge können zur Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden, eine Abstimmung hierüber ist nicht zulässig.

§ 12 - Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

1. den Vorstand zu wählen (§ 9 Abs. 4)
2. zwei volljährige Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die das Recht haben, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen und die der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer zu wählen.
3. den Geschäftsbericht, den Kassenbericht der Hauptkasse, den Bericht der Jugendabteilung und den Kassenbericht der Jugendkasse entgegenzunehmen.
4. die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr festzusetzen (§ 6 Abs. 3)
5. dem Vorstand Entlastung zu erteilen
6. Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 3 Abs. 5)
7. über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern zu entscheiden (§ 7 Abs. 5)
8. über Satzungsänderungen und alle übrigen, ihr von der Satzung oder dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten zu beschließen und
9. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Vertreter. Ist ein Vertreter nicht bestimmt worden, so führt den Vorsitz das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, so erhalten die nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder eine Zweitstimme.

§ 13 - Vertretung des Vereins, Abschluss von Rechtsgeschäften

- (1) Im Außenverhältnis sind alle Mitglieder des engeren Vorstandes (§ 9 Abs. 2) berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit mehr als € 6.000,00 belasten, wird der Verein jedoch von zwei Mitgliedern des engeren Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des engeren Vorstands von ihrer Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wie folgt Gebrauch machen:
 1. der 1. Vorsitzende uneingeschränkt
 2. der 1. und 2. Kassierer bis zum Betrag von € 1.500,00
 3. der 2. Vorsitzende bis zum Betrag von € 1.500,00 sowie bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
 4. die übrigen Mitglieder nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

In Angelegenheiten der Jugendabteilung tritt der Jugendleiter an die Stelle des 1. Vorsitzenden.

- (3) Darüber hinaus gelten für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis folgende Einschränkungen:
 1. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit nicht mehr als € 1.500,00 belasten, bedarf der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 1. Kassierers, bei deren Verhinderung des 2. Vorsitzenden. In Angelegenheiten der Jugendabteilung tritt der Jugendleiter an die Stelle des 1. Vorsitzenden.
 2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit nicht mehr als € 3.000,00 belasten, bedarf der Zustimmung des engeren Vorstands. In Angelegenheiten der Jugendabteilung tritt der Jugendleiter an die Stelle des 1. Vorsitzenden.
 3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit nicht mehr als € 15.000,00 belasten, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern des Vorstands. Bei Rechtsgeschäften, die zur Erhaltung des Vereinsheims erforderlich sind und für die keine Darlehensaufnahme erforderlich ist, gilt statt der Grenze von € 15.000,00 eine Grenze von € 30.000,00, bezogen auf die Maßnahmen eines Kalenderjahres.
 4. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit mehr als € 15.000,00 (bzw. € 30.000,00 im Fall der Nr. 3 Satz 2) belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsheims, die unabweisbar sind und nicht bis zur Zustimmung der Mitgliederversammlung verschoben werden können, darf der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Rechtsgeschäfte belasten die Vereinskasse mit mehr als € 15.000,00, wenn die Ausgaben für diese Rechtsgeschäfte, vermindert um die dadurch erzielten Einnahmen, € 15.000,00 übersteigen. Entsprechendes gilt für die anderen in diesem Absatz genannten Beträge.

§ 14 - Beschlüsse und Niederschriften

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung sind die zu ändernden §§ der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst,
 1. wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt (§ 73 BGB) oder
 2. wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Hierbei ist bei Verhinderung die Schriftform für die Stimmabgabe zugelassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Tönisvorst e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.1995 beschlossen und am 23.09.2001 sowie am 29.01.2006 geändert.

Eine weitere Änderung erfolgte am 31.01.2016: §§ 2 Abs. 1, 2 und 6 und §16, Absatz 3

Eine weitere Änderung erfolgte am 25.07.2021: § 7 Absatz 2

Eine weitere Änderung erfolgte am 01.05.2022: § 8, §9, Abs. 3 und 4, §10 Abs. 1, 2 und 4 sowie §13Abs. 1- 4